

Landesprogramm Wirtschaft
2021-2027



EU-Grundrechtecharta und UN-BRK

Merkblatt zur Einhaltung bei der Umsetzung von EFRE-Vorhaben, V1.0, 10.01.2024



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Einhaltung der EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Umsetzung von EFRE-Vorhaben

Nach Artikel 15 im Verbindung mit Anhang 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist die Einhaltung die EU-Grundrechtecharta und der UN-Behindertenrechtskonvention zu jedem Zeitpunkt der Abwicklung des EFRE-Programms zu gewährleisten. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass EFRE-Mittel überhaupt zur Verfügung gestellt werden. Die Beachtung der jeweiligen Regelungen umfasst somit auch die konkrete Umsetzung des Vorhabens durch Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

Im Rahmen der Antragstellung sind Sie im Rahmen Ihrer Angaben zur Umsetzung der Querschnittsziele auch verpflichtet, zu bestätigen, dass bei der Umsetzung die Regelungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einzuhalten und ggf. relevante Informationen an Teilnehmende des Vorhabens weiterzuleiten. Dieses Merkblatt soll Sie kurz über die einschlägigen Regelungen für die Umsetzung Ihres EFRE-Vorhabens informieren.

Die EU-Grundrechtecharta

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 den EU-Verträgen gleichgestellt. Die Achtung der dort verankerten Grundrechte mit somit Rechtspflicht für diverse Stellen in den Mitgliedsstaaten der EU bei der Durchführung des Rechts der Union. Die Charta enthält dabei sieben Kapitel: Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte und Allgemeine Bestimmungen. Den gesamten Text der Charta finden Sie hier:

https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf

Die EU-Kommission hat für die Sicherstellung der Einhaltung der EU-Grundrechtecharta bei der Durchführung eines Strukturfonds wie den EFRE zudem Leitlinien formuliert:

eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=PT

Die Mitgliedsstaaten haben diese Grundrechte außerdem in ihren jeweiligen nationalen Rechtssystemen umgesetzt bzw. bereits zuvor verankert, in Deutschland etwa bereits seit jeher im Grundgesetz.

Folgende Regelungen sind für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von EFRE-Mitteln besonders relevant:

Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7 EU-GRC)

Das Recht zur Achtung des Privat- und Familienlebens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist durch Sie als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger zu beachten. Beispielhaft seien hier Maßnahmen zur Verbesserung des Berufs- und Privatleben genannt.

Achtung des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 8 EU-GRC)

Personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sonstige mit der Umsetzung des Vorhabens betrauten Personen sowie Dritten sind nur bei Vorliegen einer rechtlichen Grundlage oder bei Vorliegen einer Einwilligung der betroffenen Person unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Auskunftsrechte über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu beachten, die Sicherheit informationstechnischer Systeme, mit welchen personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist zu gewährleisten.

Nichtdiskriminierung (Artikel 21 EU-GRC)

Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens darf niemand aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden.

Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 EU-GRC)

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen Ihrer Organisationsstruktur, einschließlich etwa der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen, wobei dies etwa spezifischen Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegensteht. Dieses Prinzip ist ebenso im deutschen Grundgesetz, als auch in zahlreichen für Sie als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger relevanten Rechtsnormen, etwa in Regelungen des Arbeitsrechts oder zur Antidiskriminierung, verankert.

Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 EU-GRC)

Im Rahmen Ihrer Rolle als Arbeitgeber achten Sie auch den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit und ihrer beruflichen Eingliederung. Maßnahmen, die sich negativ auf die Situation von auch künftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderung oder anderen mit Ihrer Organisation in Kontakt tretenden Menschen mit Behinderung auswirken können, sind – bei der möglichen Nutzung eines gewissen Gestaltungsspielraums - zu vermeiden.

Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 31 EU-GRC)

Jeder Ihrer Beschäftigten hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf weitere Aspekte wie eine begrenzte Höchstarbeitszeit, Ruhezeiten und bezahlten Jahresurlaub. Diese Regelungen werden durch zahlreiche bekannte Normen im deutschen Recht konkretisiert, wie etwa in Rechtsnormen zum Schutz von Beschäftigten und zur Begrenzung der Arbeitszeit.

Umweltschutz (Artikel 37 EU-GRC)

Als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben Sie in ihrer Organisation sowie bei der Realisierung ihres Vorhabens den Umweltschutz zu beachten. Dieser Grundsatz wurde bereits bei der Ausgestaltung des EFRE-Programms, mithin auch der von Ihnen genutzten Fördermaßnahme, beachtet.

Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 2008 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte das Dokument im Februar 2009, einen Monat später trat es auch hierzulande in Kraft und ist seitdem geltendes Recht. Die UN-BRK greift dabei bereits anerkannte Menschenrechte aus anderen Übereinkommen auf und bezieht diese auf die Situation von Menschen mit Behinderungen. Sie trifft dabei Regelungen für diverse Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen, etwa auch für die Arbeitswelt.

Den gesamten Text der UN-BRK finden Sie hier:

https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/Broschuere_UNKonvention_KK.pdf?__blob=publicationFile&v=8

In Deutschland wird die UN-BRK in vielen nationalen Regelungen umgesetzt, wie etwa in die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein, die Sozialgesetzbücher, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz oder auch die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (hier in Zusammenhang mit Barrierefreiheit).

Folgende Regelungen sind für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger von EFRE-Mitteln besonders relevant und müssen von Ihnen als Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern beachtet werden:

1. Anerkennung der Menschenwürde
2. Nichtdiskriminierung von Menschen mit Behinderung, auch als Beschäftigte oder Kunden Ihrer Organisation
3. Chancengleichheit, zum Beispiel das Recht auf inklusive Arbeit
4. Inklusive soziale Teilhabe, etwa auch im Kontext der Arbeitswelt
5. Barrierefreiheit
6. Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK und den in der Staatskanzlei Schleswig-Holstein angesiedelten „Fonds für Barrierefreiheit“ verwiesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/soziales/unbrk/unbrk_node.html

Umsetzung und Prüfung von Vorhaben, Konsequenz bei Nichtbeachtung von EU-GRC und UN-BRK

Die Achtung der EU-GRC und der UN-BRK ist Gegenstand von Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben gemäß Art. 74 Abs. 2 VO (EU) 2021/1060 durch die EFRE-Verwaltungsbehörde Schleswig-Holstein und ihren zwischengeschalteten Stellen. Sofern

eine entsprechende Beschwerde vorliegt oder andere Informationen auf eine Verletzung von EU-GRC oder UN-BRK vorliegen, ist auch eine anlassbezogene Prüfung vor Ort möglich.

Eine Verletzung der genannten Regelungen in Zusammenhang mit der Umsetzung Ihres Vorhabens kann zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bei Fragen zur Einhaltung der genannten Regelungen stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Achtung des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 8 EU-GRC)

- Beauftragte des Landes Schleswig-Holstein für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Nichtdiskriminierung (Artikel 21 EU-GRC) und UN-BRK

- Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, zugleich Antidiskriminierungsstelle
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein
- Beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
- Minderheitenbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein
- Beauftragter des Landes Schleswig-Holstein für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus

Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 EU-GRC)

- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein

Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 EU-GRC) und UN-BRK

- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung Schleswig-Holstein

Umweltschutz (Artikel 37 EU-GRC)

- BUND Schleswig-Holstein
- Naturschutzbund (Nabu) Schleswig-Holstein
- Beauftragter für Naturschutz des Landes Schleswig-Holstein

Grundrecht auf gerechte und angemessenen Arbeitsbedingungen (Artikel 31 EU-GRC)

- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nord (DGB)
- Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein (UV Nord)
- Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein,
- Handwerkskammer Schleswig-Holstein